

Herrn  
Dipl.-Ing Josef Hofbauer  
Heidegasse 2  
7143 Apetlon

BMWET - III/8 (Kammern und  
Genossenschaftsverbände)  
[post.III8-25@bmwet.gv.at](mailto:post.III8-25@bmwet.gv.at)

**Snezana Paunkovic**  
Sachbearbeiter/in  
[snezana.paunkovic@bmwet.gv.at](mailto:snezana.paunkovic@bmwet.gv.at)  
+43 1 71100 802810  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu  
richten.

---

Geschäftszahl: 2025-0.707.570

**Ziviltechniker**  
**HOFBAUER Josef, DI**  
**Ingenieurkonsulent für Maschinenbau**  
**Verzicht**

---

### **Bescheid**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus stellt gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, fest, dass die Ihnen mit Bescheid vom 15.03.1996, GZI. 91.514/219-III/7/96, verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau mit Ablauf des 30.09.2025 erloschen ist.

---

### **Begründung**

Mit Bescheid vom 15.03.1996, GZI. 91.514/219-III/7/96, wurde Ihnen die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau verliehen. Mit E-Mail vom 28.08.2025, eingebracht im Wege der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus eingelangt am 28.08.2025) haben Sie den Verzicht auf Ihre Befugnis mit Ablauf des 30.09.2025 erklärt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 ZTG 2019 erlischt die Befugnis durch den dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus bekanntgegebenen Verzicht.

Gemäß § 16 Abs. 3 ZTG 2019 ist das Erlöschen der Befugnis durch Bescheid des Bundesministers Wirtschaft, Energie und Tourismus festzustellen.

Gemäß § 16 Abs. 10 ZTG 2019 wird der Verzicht auf die Befugnis mit dem vom Ziviltechniker in der Verzichtserklärung angegebenen Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des Einlangens der Verzichtserklärung beim Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus wirksam.

Das Erlöschen der Befugnis war daher wie im Spruch festzustellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland erheben. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde (Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus) schriftlich - in jeder technisch möglichen Form - einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

## **Hinweis**

Die Beschwerde samt allfälligen Beilagen unterliegt einer Gebühr von 50 Euro. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck die Geschäftszahl dieses Bescheides anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Wien, am 1. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag.Dr. Anton Bernbacher

Elektronisch gefertigt